Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden Schlossplatz 1 01067 Dresden Dresden,

Niederschrift

über die Verpflichtung des Dolmetschers/Übersetzers/Gebärdensprachdolmetschers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I, S. 469, 574), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I, S. 1942).

	, , ,	
Heute	e ist	
	Herr	
	Frau	,
	Dolmetscher/in	
	Übersetzer/in	
	Gebärdensprachdolmetscher/in	
für die		Sprache / Deutsche Gebärdensprache,
von r	mir	
	nach § 5 SächsDolmG, § 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung ist er/sie hingewiesen worden.	
Unterschrift und Dienstbezeichnung des Verpflichtenden		Der/Die Dolmetscher/in/, Übersetzer/in, Gebärdensprachdolmetscher/in, die zugleich die mündlich vorgenommene Verpflichtung und den Erhalt einer Abschrift der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 des Verpflichtungsgesetzes bestätigt.